

## **Antrag**

**der Fraktion der AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Die französische Untertage-Deponie für chemo-toxische Sonderabfälle „Stocamine“ betrifft Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. was ihr Wissensstand aus welcher Quelle zur hydrogeologischen und geochemischen Situation des ehemaligen elsässischen Kalisalz-Bergwerks respektive der heutigen Untertage-Deponie (UTD) für chemo-toxische Sonderabfälle „Stocamine“ (Wittelsheim bei Mulhouse, Département du Haut-Rhin, Frankreich) ist, insofern ein am KIT Karlsruhe erarbeiteter Bericht des Schweizer Entsorgungsfachmanns Marcos Buser unter Berufung auf französische Gutachten davon ausgeht, „(...) dass der Einschluss der Abfälle in einem Zeithorizont von 100 bis 150 Jahren unweigerlich zur Flutung der Untertagedeponie führen (vgl. Cesame 2006, Seite 40 bis 42; 2008, Seite 63 bis 64) und die Kontamination des Grundwassers via Konvergenzen des Gebirges auf längere Sicht eintreten würde (Caffet et al. 2010, Seite 13 bis 16). (...)“ – im Folgenden zitiert als Buser, Marcos (2017): Short-term und Long-term Governance als Spannungsfeld bei der Entsorgung chemo-toxischer Abfälle. Vergleichende Fallstudie zu Entsorgungsprojekten in der Schweiz und Frankreich: DMS St-Ursanne und das Bergwerk Felsenau (beide Schweiz) und Stocamine (Frankreich). Karlsruhe: ITAS-ENTRIA-Arbeitsbericht 2017-02, Seite 41 ff.;
2. was ihr Wissensstand aus welcher Quelle zu den im Mai 2022 in der UTD „Stocamine“ tatsächlich vorhandenen Arten und Mengen an für die Biosphäre problematischen Stoffen ist, sowie ob deren Zusammensetzung den von den damaligen (1991) Betreibern beantragten und 1997 vom Präfekten der Region bewilligten, zu deponierenden Materialien entspricht oder nicht entspricht, vor dem Hintergrund der folgenden, bereits öffentlich verfügbaren Information (insbesondere : Buser, Marcos [2017]: Shortterm und Long-term Governance als Spannungsfeld bei der Entsorgung chemo-to-

xischer Abfälle. Vergleichende Fallstudie zu Entsorgungsprojekten in der Schweiz und Frankreich: DMS St-Ursanne und das Bergwerk Felsenau [beide Schweiz] und Stocamine [Frankreich]). Karlsruhe: ITAS-ENTRIA-Arbeitsbericht 2017-02.);

3. welche Umweltschäden in welchem regionalen Maßstab – insbesondere die Gefährdung von Wasserkörpern und Trinkwasserreservoirien – für die Bevölkerung, die Biosphäre sowie die menschliche Siedlungs- und Wirtschaftsaktivität im Wassereinzugsgebiet des Rheins über welche Zeiträume zu erwarten sind, wenn entsprechend den Prognosen von französischen und Schweizer Experten – vgl. Ziffer 1 – eine Flutung der UTD „Stocamine“ in den kommenden 100 bis 150 Jahren sicher zu erwarten steht (vgl. Buser [2017], sowie der Online-Artikel Buser/Wild [2021] „Erfahrungen mit tiefen Endlagern für chemo-toxische Abfälle 2: Das Projekt Stocamine – der Sündenfall in Sachen „Reversibilität“, auf der Seite *nuclearwaste.info* – Zitat: „[...] Figur 1: Schematische Darstellung des Problems der Flutung der Mines de Potasse d’Alsace [MDPA]: Die Flutung des Lagerbereichs kann entweder durch Schwächezonen entlang der abgeriegelten Zugänge erfolgen oder via abgesenktes unteres Kaliflöz. Dieses wurde nach dem Abbau kontrolliert abgesenkt, wobei die durch die Absenkung generierten Schutthalden offene, und damit Wasser durchlässige Horizonte aufweisen können, die sich mit den kaminartig sich fortsetzenden Schwächezonen über den Lagergalerien kurzschliessen. Die langfristige Flutung von Stocamine wird von allen beigezogenen Expertengremien und Gutachtern allseitig bejaht [...]“;
4. in welchem Zeitraum nach ihrem Wissensstand jeweils welche Arten von Sonderabfällen in welchen Mengen bis zu welchem Zieldatum aus der UTD „Stocamine“ entfernt sowie, da es sich nach Kenntnis der Antragsteller um die einzige genehmigte französische Anlage dieser Art handelt, wo diese Sonderabfälle im Anschluss für welchen Zeitraum eingelagert oder auf welche Weise sie definitiv entsorgt werden sollen;
5. ob dabei – vgl. Ziffer 4 – nach ihrem Wissensstand in der UTD „Stocamine“ bei der Bergung eingelagerten Sonderabfalls eine der beiden der vom französischen Umweltministerium eingesetzten Expertenkommission „Comité de Pilotage COPIL“ (Leitungs-Ausschuss) im Juli 2011 als Mehrheitsposition bzw. als Minderheitsposition formulierten Varianten umgesetzt wird, oder gegebenenfalls welche dritte Variante umgesetzt wird – (vgl. Zitat Buser/Wild [2021]: „[...] Mehrheitsposition: Die Mehrheitsposition, welche seitens von zehn Wissenschaftlern gestützt wurde, anerkannte, dass die Bergung der Abfälle grundsätzlich möglich sei. Sie vertrat aber die Auffassung, dass die bergmännischen Risiken für die Bergung aller Abfälle aus Überlegungen des Arbeitsschutzes zu groß seien und daher ein Einschluss (containment) der Abfälle als geologisches Endlager für chemo-toxische Abfälle realisiert werden sollte. Dies obschon auch die Mehrheitsposition es als erwiesen ansah, dass irgendwann in der Zukunft Lauge in das Endlager eindringen und danach ausgestoßen würde und ein definitiver, also dauerhafter Einschluss des Lagerguts damit ‚nicht akzeptabel‘ sei (Figur 1). Die dadurch bedingten möglichen Risiken einer Grundwasserverschmutzung wurden aber als nicht hinreichend relevant betrachtet, um die Räumung des gesamten Lagers zu verfügen. Die Mehrheitsposition empfahl deshalb, die allergiftigsten Abfälle – quecksilberhaltige und eventuell andere Abfälle – selektiv (teilweise) auszulagern. Die Mehrheitsposition bekräftigte zudem, dass die Bergung eine teurere Variante darstelle, als das Belassen der Abfälle vor Ort. (...) Minderheitsposition: Die von den beiden Autoren dieses Beitrags vertretene Minderheitsposition geht von der Erfahrung im Umgang mit heutigen Sondermülldeponien sowie den Erfahrungen bei der Ein- und Auslagerung von chemotoxischen Sonderabfällen in deutschen Bergwerken unter Tage aus, die zeigten, dass eine Bergung und Behandlung der Abfälle von Stocamine die von der Umweltbelastung her gesehen sicherste Strategie und auch als kostengünstigstes Szenarium zu betrachten sei. Technisch sei die Ber-

gung trotz erhöhter Konvergenzen durchaus möglich. Erfahrungen beim Sichern von Firsten (Decken) und Paramenten (Seitenwänden) seien Stand der Technik. Die Firste könnten problemlos mit Firstankern (Gewindestangen) gesichert werden. Der Rückbau von Sonderabfalldeponien zeige, dass auch die chemischen Arbeitssicherheitsmaßnahmen beherrscht würden. Robotik käme heute im Bergbau routinemäßig zum Einsatz. Die geborgenen Abfälle könnten daher unter den gegebenen Vorsichtsmaßnahmen umgepackt und den verschiedenen Destinationen (Behandlung, Entgiftung, Umverpackung, Wiedereinlagerung in UTD usw.) zugeführt werden, unter anderem auch in deutschen Untertagedeponien (siehe Anhang 5 der französischen Ausgabe des Copil-Berichtes von 2011) (...);

6. ob, und falls ja – wo, in welcher Menge, welcher Art und über welche Zeiträume seit dem 1. Januar 2001 – französische Sonderabfälle in Anlagen in Baden-Württemberg deponiert wurden sowie ob französische Sonderabfälle, aus der UTD „Stocamine“ ausgelagerte oder auch solche anderer Herkunft (insbesondere der höchsten Gefahrenklasse „0“), künftig in Anlagen in Baden-Württemberg deponiert (unter Angabe der nach aktuell geltendem Recht vorgesehenen Lagerzeit z. B. in einer UTD in Baden-Württemberg) oder endgelagert oder auf eine andere Weise endgültig unschädlich gemacht werden sollen;
7. auf welcher Rechtsgrundlage sowie vor dem Hintergrund des Geistes der sogenannten „Autarkieverordnung“ des Landes (welche zumindest bei Siedlungsabfällen einen sogenannten „Mülltourismus“ unterbinden will) und tendenziell knappen Deponiekapazitäten für hierzulande anfallende Sonderabfälle (vgl. Drucksache 14/7290) ein solcher Import – vgl. Ziffer 5 und 6 – von französischen oder anderen in der EU anfallenden Sonderabfällen zum Nutzen von Staaten stattfindet, die selbst nur unzureichende oder keine eigenen Entsorgungskapazitäten für solche Problemstoffe geschaffen haben;
8. welche Deponierungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten sie für in Baden-Württemberg anfallende Sonderabfälle (unter tabellarischer Auflistung nach Problemstoffen und deren vorgesehener Behandlungsweise) künftig vorgesehen hat, welche ähnlicher Art sind wie die derzeit in der UTD „Stocamine“ befindlichen Sonderabfälle, sobald im Jahr 2028 die Kapazitäten der UTD Heilbronn ausgefüllt sind bzw. aus rechtlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen;
9. ob nach ihrer Kenntnis das am 17. Oktober 2021 von „SWR aktuell“ vermeldete Urteil des französischen Berufungsgerichts Nancy, welches den Betreibern die Räumung der UTD „Stocamine“ mutmaßlich von allen Sonderabfällen auferlegt, Rechtskraft hat oder noch revidiert werden kann;
10. wie sich die hydrogeologische und geochemische, gegebenenfalls auch die seismologische Situation der UTD Heilbronn vor dem Hintergrund der Situation der elsässischen UTD „Stocamine“, welche ebenfalls ein Salzbergwerk ist, darstellt – mithin für welchen Zeitraum die UTD Heilbronn über das Jahr 2028 sicher gewährleisten kann, die dort eingelagerten Sonderabfälle vom Kontakt mit Biosphäre und Trinkwasserreservoir fernzuhalten;

## II.

1. proaktiv und schnellstmöglich Maßnahmen zu ergreifen, um das Ausmaß der von dem gescheiterten Projekt UTD „Stocamine“ ausgehenden Gefahren für die Umwelt sowie für das menschliche Leben und Gesundheit, insbesondere für den menschlichen Trinkwasserbedarf, wissenschaftlich zu erforschen und Art und Größenordnung solcher Gefahren abzuschätzen;
2. festzustellen, ob durch die UTD „Stocamine“ bereits Baden-Württemberg betreffende Umweltschäden eingetreten und nachweisbar sind, und diese zu bilanzieren;

3. aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse abzuschätzen, welche Zivilschutzmaßnahmen und welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt notwendig sind, und solche Maßnahmen für den Fall vorzubereiten, dass – z. B. durch einen Unfall – Schadstoffe aus der UTD „Stocamine“ in die Biosphäre austreten;
4. alsbald möglich Maßnahmen zur Erkundung und Vorbereitung der Genehmigung von Anlagen zu schaffen, in denen über das Jahr 2028 hinaus in Baden-Württemberg und Deutschland anfallender chemo-toxischer Sonderanfall sicher deponiert oder, besser noch, endgültig unschädlich gemacht werden kann;
5. dem Landtag über die langfristige Sicherheit der UTD Heilbronn und über deren Perspektiven über das Jahr 2028 hinaus zu berichten;
6. den Import chemo-toxischer Sonderabfälle nach Baden-Württemberg entsprechend dem Geist der sogenannten baden-württembergischen Autarkieverordnung, welche den Export baden-württembergischen Siedlungsabfalls verbietet und im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaftsweise „Mülltourismus“ aktiv verhindern will, mit rechtlichen Mitteln abzuwehren – es soll keine Situation entstehen, in welcher ein europäisches Flächenland seine problematischen Abfälle nach Baden-Württemberg exportiert und selbst keine adäquate Entsorgung organisiert, während die hiesigen Deponiekapazitäten aus praktischen oder aus rechtlichen Gründen begrenzt sind und die hiesige Wirtschaft bei der Entsorgung vorrangig Planungssicherheit braucht;
7. sich in bilateralen oder multilateralen Konsultationen auf allen geeigneten politischen Ebenen (z. B. im Oberrheinrat, über ihre Landesvertretungen, über den Bundesrat, über ihre Kontakte zur Bundesregierung und zu EU-Einrichtungen) bei französischen Stellen mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die von der elsässischen UTD „Stocamine“ ausgehenden Umweltgefahren schnellstmöglich und einvernehmlich mit der französischen Seite, deren Stellen das Problem verursacht haben, gelöst wird und die französische Seite auch für die Kosten der Lösung aufkommt. Die Einbeziehung der Schweizer Seite ist dabei wünschenswert; Der Kenntnisstand der Landesregierung zu Vorhaben und Maßnahmen insbesondere der französischen Seite soll dabei stets aktuell sein; Wenn möglich, sollen verbindliche bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen getroffen werden;
8. den Landtag laufend zu informieren, wenn sich zu den Punkten II.1 bis II.8 neue Entwicklungen ergeben.

8.6.2022

Gögel, Sänze  
und Fraktion

#### Begründung

Nach Kenntnisstand der Antragsteller kennt das aktuelle französische Abfallrecht wiederverwertbare und endlagerfähige Abfälle. Die Untertage-Deponierung von chemo-toxischen Sonderabfällen wird, entsprechend lauteten auch wiederholt Aussagen der französischen Umweltministerin Ségolène Royal (Amtszeiten: 1992 bis 1993, 2014 bis 2017; u. A. äußerte sie im Jahre 1992: „L'important, c'est le principe, d'ailleurs pris en compte dans le projet Stocamine, de la réversibilité du stockage. Il faudra pouvoir ressortir ces déchets, demain ou après-demain, quand on disposera des moyens technologiques de leur destruction définitive.“), auf

30 Jahre angelegt. Sie wird als reversible Übergangslösung betrachtet, bis künftig Technologien zur endgültigen Unschädlichmachung von für die Biosphäre gefährlichen Sonderabfällen gefunden würden. Grundprinzip bei der Deponierung von Sondermüll ist also die Umkehrbarkeit von Entscheidungen. Unter dieser Gesetzeslage wurde Ende der 1990er-Jahre in speziell angelegten Stollen eines ehemaligen Kalibergwerks im elsässischen Wittelsheim unter der Bezeichnung „Stocamine“ die einzige französische Deponie für chemo-toxische Sonderabfälle eröffnet. In dem Bergwerk wurden auch entgegen der Genehmigungslage flüssig-brennbare Stoffe eingelagert. Im Jahr 2002 brach in der Anlage ein Brand aus, in dessen Folge es zu einer justitiellen Aufarbeitung kam und letztendlich Sicherheitsprobleme offenbar wurden. Damit war die wirtschaftliche Grundlage des Deponiebetriebs vernichtet, jedoch steht seither die Frage im Raum, was mit den zunächst für 30 Jahre in die Anlage eingebrachten Sonderabfällen letztendlich geschehen soll. Diese Auseinandersetzung fand vor dem Hintergrund eindeutiger bergmännisch-hydrogeologischer Gutachten statt, welche gleichlautend eine Überflutung des Bergwerks binnen der kommenden 100 bis 150 Jahre prognostizieren. Es ist anzunehmen, dass – sollte sich zu diesem Zeitpunkt noch Sonderabfall in der Grube befinden – eine Kontamination von Wasserkörpern nicht auf das französische Staatsgebiet beschränkt bleibt. Die Anlage ist in französischem Staatsbesitz.

Referenz hierzu: Buser, Marcos (2017): Short-term und Long-term Governance als Spannungsfeld bei der Entsorgung chemo-toxischer Abfälle. Vergleichende Fallstudie zu Entsorgungsprojekten in der Schweiz und Frankreich: DMS St-Ursanne und das Bergwerk Felsenau (beide Schweiz) und Stocamine (Frankreich). Karlsruhe: ITAS-ENTRIA-Arbeitsbericht 2017-02.

Im Jahre 2004 suchte ein Beschluss der französischen Nationalversammlung die durch das gesetzliche Gebot der auf 30 Jahre befristeten reversiblen Deponierung geschaffene Zwangslage zu umgehen, indem Deponiebetreibern – und insbesondere den Betreibern von „Stocamine“ als der einzigen französischen Anlage – ermöglicht werden sollte, eingelagerte Sonderabfälle definitiv in Deponien zu belassen (siehe Buser 2017, Seite 50: „(...) Am 3. Februar 2004 erlässt das französische Parlament das Gesetz n° 2004-105 zur „Schaffung einer Agentur für die Gewährleistung der Rechte der Bergarbeiter sowie weiterer Regelungen bezüglich Bergwerken“. Unter den „weiteren Regelungen bezüglich Bergwerken“ findet sich unter Artikel 20 auch eine neue Bestimmung, wonach Abfälle in einer, seit einem Jahr nicht mehr belieferten Untertagedeponie belassen werden können, sofern eine ökologische Bilanzierung vorliegt mit Umweltverträglichkeitsbericht und einer Abklärung alternativer Lösungen samt ihrer Konsequenzen (DREAL 2010, Seite 2). Dieser gesetzliche Passus, der auf eine parlamentarische Intervention des elsässischen Deputierten Michel Sordi zurückgeht (Libération 2005), trifft für das ganze französische Territorium ausschließlich auf die Anlage von Stocamine zu. Damit ist rechtlich gesehen die bisher festgelegte Pflicht zur Reversibilität aufgehoben und der Weg für eine Belassung der Abfälle in der Tiefe grundsätzlich offen (...).“ Die Interessenlage der einzelnen Akteure und die Auseinandersetzungen um die Interpretation geologischer Gutachten sind von Buser (2017) anschaulich beschrieben. Im Dezember 2012 verfügte das französische Umweltministerium die Teilrückholung der (der als am gefährlichsten eingeschätzten) Sonderabfälle aus der UTD „Stocamine“. Jedoch erteilte am 23. März 2017 der Präfekt „Haut-Rhin“ seine Genehmigung des von den Betreibern (in Staatsbesitz) vorgelegten Stilllegungsprojekts und der Belassung der Abfälle in der Tiefe. Diese Genehmigung wurde inzwischen erfolgreich beklagt, doch ist aus der Perspektive der Antragsteller unklar, ob das Urteil des Berufungsgerichts Nancy vom 17. Oktober 2021 Rechtskraft hat oder noch anfechtbar ist. In jedem Fall wird Baden-Württemberg von künftigen Vorgängen in und um „Stocamine“ betroffen sein, sei es von möglichen Umweltfolgen, sei es von französischem Bedarf an Deponieraum – insbesondere für die höchste Gefahrenklasse „0“. Der französische Staat als heutiger Eigentümer der UTD „Stocamine“ hat sich gegenüber Haftungsfolgen nach Möglichkeit abgesichert. (siehe Busser 2017, Seite 51: „(...) Dafür verfügt ein weiteres Dekret no 2005-1559 des Premierministers vom 14. Dezember 2005 die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Entreprise Minière et Chimique EMC und ihre Liquidation auf den 1. Januar 2006. Mit den beiden Dekreten von 2004 und 2005 sichert sich der französische Staat gegenüber mög-

lichen späteren Klagen gegen die verantwortlichen öffentlich-rechtlichen Gesellschaften ab (...).“).

Am 17. Oktober 2021 titelte „SWR aktuell“: „(...) 17. Oktober 2021, 19:42 Uhr. Der Giftmüll in der elsässischen Deponie Stocamine darf nicht dort bleiben. Das hat das französische Berufungsgericht in Nancy entschieden. (...) Das französische Berufungsgericht hat einen Erlass der Präfektur aufgehoben, der erlaubte den giftigen Müll auf unbestimmte Zeit in der ehemaligen Kalimine in Beton einzuschließen. Die Bauarbeiten sollten in den kommenden Tagen starten. Verbände gegen Dekret. Das Département Haut-Rhin, die Region Grand Est, der Naturschutzverein Alsace Nature und die Gemeinde Wittelsheim hatten beim Berufungsgericht die Aufhebung dieses Dekrets beantragt und nun Recht bekommen. Gefahr für Grundwasser. Auch die deutsche Seite hatte jahrelang die Bergung des Giftmülls gefordert. Denn er drohe Europas größtes Grundwasserreservoir zwischen Schwarzwald und Vogesen zu vergiften, so die Befürchtung. Urteil: Giftmüll muss raus. Ein Teil der gefährlichen Reststoffe war bereits geborgen worden, 42 000 Tonnen sind noch dort. Das Urteil könnte zur Folge haben, dass der gesamte Giftmüll wieder hochgeholt werden muss. Reaktion aus Südbaden. Freiburgs Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer reagierte am Freitag erleichtert auf das Urteil. Es bedeute eine große Sicherheit für die Menschen diesseits und jenseits des Rheins. Die Wasserversorgung in der Region sei nachhaltig zu sichern.“

Wenn französischer Sondermüll nach Baden-Württemberg exportiert wird, stellt sich, neben den Sorgen um die Gesundheit der eigenen Bevölkerung, die Frage – wie sind die baden-württembergischen Kapazitäten nach 2028 beschaffen, wenn man ihrer absehbar bedarf. In diesem Sinne sollte aus Sicht der Antragsteller der Import ausländischer Sonderabfälle nach Möglichkeit vom Land mit rechtlichen Mitteln abgewehrt werden.

Ob die UTD Heilbronn aus Platzgründen nicht mehr aufnahmefähig ist, oder ob die Deponierung dort nach heutigem Stand nicht mehr genehmigungsfähig wäre, ist den Fragestellern nicht bekannt. In jedem Fall ist ein Ende der Deponierung in der heutigen UTB Heilbronn für das Jahr 2028 abzusehen. Die Pressemitteilung des Landesumweltministeriums vom 3. März 2017 anlässlich des Festakts zum 30-jährigen Jubiläum der UTD Heilbronn lautet wörtlich: „(...) Umweltminister Franz Untersteller: ‚Von der sicheren Entsorgungsmöglichkeit in der Untertagedeponie Heilbronn profitieren die Wirtschaft in Baden-Württemberg und angrenzende Länder.‘ – ‚Baden-Württemberg hat seit 30 Jahren eine hochwertige und sichere Entsorgungsmöglichkeit für gefährliche Abfälle in einem Salzbergwerk‘, sagte Umweltminister Franz Untersteller heute (3. März) beim Festakt in der Untertagedeponie Heilbronn. (...) Die Untertagedeponie in Heilbronn ist die einzige Deponie in Baden-Württemberg, in der gefährliche Abfälle untertägig beseitigt werden. Das Salzgestein ist für Abfälle mit den höchsten Schadstoffgehalten geeignet, die insbesondere aus Gründen des Umwelt- und Arbeitsschutzes nicht stauben, ausgasen oder brennen dürfen. Im Jahr werden in der Untertagedeponie rund 40 000 Tonnen gefährliche Abfälle abgelagert. Dabei handelt es sich überwiegend um Abfälle aus Entsorgungseinrichtungen, zum Beispiel Schlacke und Filterrückstände aus Müllverbrennungsanlagen. ‚Mittlerweile dürfen solche Deponien der höchsten Gefahrenklasse nur noch in Salzgestein errichtet werden‘, erklärte Umweltminister Untersteller weiter. Er sei daher froh, dass die Verantwortlichen schon damals zum richtigen Zeitpunkt die richtigen Entscheidungen getroffen hätten. Untersteller zeigte sich überzeugt davon, dass in zehn Jahren auch noch das 40-jährige Jubiläum in Heilbronn gefeiert werde. ‚Im Jahr 2028 wird allerdings Schluss und die letzte Kammer der Deponie verfüllt sein.‘ Wenn im nächsten Jahr der Abfallwirtschaftsplan für gefährliche Abfälle überprüft werde, müsse daher die Frage beantwortet werden, ob eine Nachfolgedeponie im jetzt aktiven Betriebsteil des Salzbergwerks ab dem Jahr 2029 erforderlich sei, sagte der Umweltminister. ‚Die Planung und die notwendigen Genehmigungsverfahren für eine solche Deponie haben eine lange Vorlaufzeit‘, betonte Franz Untersteller. ‚Wir müssen daher jetzt anfangen uns darüber Gedanken zu machen, ob wir auch danach noch eine solche Deponie im Land brauchen oder ob es ausreichende Kapazitäten außerhalb Baden-Württembergs geben wird.‘ Die Antragsteller konnten die weitere Entwicklung der UTD Heilbronn nicht eruieren.

Dass die Betreiber von „Stocamine“ – indirekt der französische Staat – Deponieraum in Deutschland wünschen werden, ist dringend anzunehmen, da in Frankreich keine zweite Anlage besteht, die für die höchste Gefahrenklasse („0“) zugelassen ist. Die UTD Heilbronn sei, so Minister Untersteller (2017), „für Abfälle mit den höchsten Schadstoffgehalten geeignet“.

Aus einer am KIT Karlsruhe erarbeiteten Analyse des Vorgangs „Stocamine“ sei des besseren Verständnisses halber mitsamt den dort angeführten Belegen ausführlich zitiert (Buser 2017, Seite 43 ff., sowie Zeittafel ebenda Seite 48):

„(...) „Diese Lagerzone im Steinsalz ca. 550 m unter Terrain ist für 320 000 t Sonderabfälle vorgesehen (EMC o. J., S. 3, 4). Als zur Einlagerung vorgesehene Abfälle werden vom Projektanten „zyanidhaltige Härtesalze, arsen-, chrom-, asbest- und quecksilberhaltige Abfälle, schwermetall-verseuchte Erde, Filterasche aus Müllverbrennungsanlagen und Galvanisationsrückständen“ genannt (Ineris 1993a, 1993b; Basler Zeitung 1992; Ça m'intéresse 1990). (...) Zur Einlagerung freigegeben sind Abfälle der Klassen „0“ (höchste Gefahrenklasse) und „1“ (zweithöchste Gefahrenklasse). Für Erstere ist Stocamine die einzige in Frankreich zugelassene Anlage. Die Genehmigung sieht vor, dass der Betreiber der Anlage nach 30 Betriebsjahren eine Umwandlung in eine Untertagedeponie mit unbefristeter Lagerdauer beantragen kann (Copil 2011, S. 7; Groupe EMC 1996, S. 30). Zumindest innerhalb dieser Zeitspanne aber ist das Prinzip der Umkehrbarkeit vom Betreiber des Tiefenlagers jederzeit zu gewährleisten, was auch die entsprechenden finanziellen Rückstellungen für eine mögliche Auslagerung erfordert und externe Audits in dreijährigem Turnus betrifft (Groupe EMC 1996, S. 30). (...) Am 28. März 2000 verfügt der Präfekt eine weitere Verordnung und erlaubt auch die Einlagerung von Rauchgasreinigungsrückständen aus Verbrennungsanlagen und Asbestabfällen. Bis zur Betriebseinstellung im Herbst 2002 werden rund 42 000 t Sonderabfälle im Untergrund eingelagert werden. (...) Am 27. Juni 2001 erfährt die Begleitkommission CLIS, dass Tredi über ein Jahr verteilt 47 t PCB-haltiger Sonderabfälle verbotenerweise angeliefert hat (L'Alsace 2001). Stocamine schreitet nicht ein, die Abfälle passieren mehrheitlich die drei Eingangskontrollen und werden in der UTD eingelagert (L'Alsace 2001; Copil 2011, S. 7). Der Präfekt interveniert. Er verfügt am 10. Juli 2001, dass drei Chargen verbotenerweise eingelagerter Abfälle – es handelt sich um eine Charge mit PCB-belasteten Böden, die von Tredi in St-Vulbas angeliefert wurden, sowie zwei weiteren Chargen mit Destillationsrückständen der Firma Clariant – wieder ausgelagert werden müssen (Préfet du Haut-Rhin 2001, S. 2). Die Anlieferungsdaten dieser drei Chargen, die in der Verfügung des Präfekten aufgeführt sind – 11. Februar 1999, 5. Juli 1999 und 21. Januar 2000 – zeigen, dass die Eingangskontrolle drei Mal versagt hat. Unbeantwortet bleiben Fragen, warum die Einlagerung dieser Abfälle erst Jahre danach beanstandet wird und wie die drei Fehlchargen überhaupt ermittelt werden. (...) Stocamine verlangt eine Ausnahmegenehmigung, um die Abfälle im Untergrund zu belassen, da diese bereits tief im Inneren der Lagerkammern stehen. Diese Ausnahmegenehmigung wird nicht erteilt. Stocamine braucht siebeneinhalb Monate (und nicht 5 Tage, wie vom Präfekten verfügt, Préfet du Haut-Rhin 2001, S. 2), um die verbotenerweise eingelagerten Abfälle schließlich wiederauszulagern (Copil 2011, S. 7). (...) Am 23. März 2002 brennt ein Lager mit Pflanzenschutzmittel auf dem Gelände der Firma Solupack SA in Saint-Pierre les Corps (Département Indre-et-Loire). Die Brandrückstände werden mit Asbestresten eines Lagerdachs, Schwefel, brennbaren Rückständen (Holz, Papier, Karton), weiteren Pflanzenschutzmitteln und sogar einer „flüssigen Phase“ in Big-bags verfüllt (Caffet et al. 2010, S. 6) und zur UTD in Wittelsheim transportiert. Die Transporteure beklagen auf der Fahrt „pestilenzialische Gerüche“ und bemerken eine bunte „Flüssigkeit“, die aus Plastikbeuteln durchsickert. Die auch in Stocamine vertretenen Gewerkschaften schlagen Alarm und verlangen Analysen des angelieferten Lagerguts. Die Direktion von Stocamine entscheidet sich für die Einlagerung der Abfälle (Copil 2011, S. 23; La G@zette Nucléaire sur le Net!, 2011), ohne die vollständige Eingangskontrolle durchzuführen (Caffet et al. 2010, S. 6). Nach dem Brand im Untergrund wird die Aufsichtsbehörde DRIRE sechs der 13 noch im Eingangsbereich zwischengelagerte Big-bags öffnen und die Heterogenität der Abfallgemische protokollieren (Caffet et al. 2010, S. 6). (...) An diesem 30. August 2002 jedenfalls klagen Anwohner über

Gerüche im Zugangsbereich der UTD. Besorgte Nachbarn und Mitglieder der Begleitkommission CLIS schreiten ein und informieren die Aufsichtsbehörde DRIRE. Die Verantwortlichen von Stocamine ergreifen keine weitergehenden Schutzmaßnahmen. In der Nacht vom 9. zum 10. September 2002 kommt es im Block 15 der UTD zu einem Brand mit starker Rauchentwicklung (Copil 2011, S. 7; Caffet et al. 2010, S. 5–7; L'express 2002). (...) Ein Jahr nach dem Brand, im September 2003, wird die Einlagerung weiterer Abfälle in der UTD formell aufgegeben (Cour des comptes 2014, S. 1). Der französische Staat steht also vor der Wahl, ob er Stocamine in ein Endlager umwandeln und die eingelagerten Abfälle dort belassen will, oder ob er die abgegebenen Garantien in Sachen Reversibilität und Bergung der Abfälle umzusetzen gedenkt. Am 3. Februar 2004 erlässt das französische Parlament das Gesetz n° 2004-105 zur „Schaffung einer Agentur für die Gewährleistung der Rechte der Bergarbeiter sowie weiterer Regelungen bezüglich Bergwerken“. Unter den „weiteren Regelungen bezüglich Bergwerken“ findet sich unter Artikel 20 auch eine neue Bestimmung, wonach Abfälle in einer, seit einem Jahr nicht mehr belieferten Untertagedeponie belassen werden können, sofern eine ökologische Bilanzierung vorliegt mit Umweltverträglichkeitsbericht und einer Abklärung alternativer Lösungen samt ihrer Konsequenzen (DREAL 2010, S. 2).<sup>62</sup> Dieser gesetzliche Passus, der auf eine parlamentarische Intervention des elsässischen Deputierten Michel Sordi zurückgeht (Libération 2005), trifft für das ganze französische Territorium ausschließlich auf die Anlage von Stocamine zu. Damit ist rechtlich gesehen die bisher festgelegte Pflicht zur Reversibilität aufgehoben und der Weg für eine Belassung der Abfälle in der Tiefe grundsätzlich offen. Und für die Einrichtung eines „chemischen Friedhofs“, wie dies die Gegner des Projektes nun bezeichnen. (...) Mittlerweile hat der französische Staat auch die Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten neu definiert. Im Dekret no 2004-1286 vom 26. November 2004 verfügt der Premierminister in Artikel 1, dass der Entreprise Minière et Chimique EMC als bisheriger Betreiber von Stocamine „erlaubt ist, seine Anteile am Kapitel der Gesellschaft Mine de Potasse d'Alsace MDPa gratis dem Staat zu überlassen“. Dieser Transfer erfolgt auf den 1. Januar 2005. Damit übernimmt der Staat die MDPa und konsequenterweise auch Stocamine zu 100 Prozent. (...) Hillmeyer schließt seine Intervention im Parlament mit den Worten, dass „das Ende der MDPa und der Affäre Stocamine eine unglaubliche menschliche und soziale Schlamperie darstellt sowie einen Finanzskandal großer Tragweite für den Staat“ (Assemblée Nationale 2005). Das französische Parlament wird aber keine Untersuchungskommission bestellen. Dafür verfügt ein weiteres Dekret no 2005-1559 des Premierministers vom 14. Dezember 2005 die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Entreprise Minière et Chimique EMC und ihre Liquidation auf den 1. Januar 2006. Mit den beiden Dekreten von 2004 und 2005 sichert sich der französische Staat gegenüber möglichen späteren Klagen gegen die verantwortlichen öffentlich-rechtlichen Gesellschaften ab. Das Dekret des Premierministers no 2006-283 vom 10. März 2006 bestimmt, dass der Präfekt die definitive Einlagerung der Abfälle im Tiefuntergrund verfügen kann, sofern die Anlieferung von Abfällen in die UTD seit mindestens einem Jahr eingestellt worden sei. Allerdings werden diese Bestimmungen durch ein Dekret no 2007-283 vom 12. Oktober 2007 teilweise wieder aufgehoben beziehungsweise in den Kontext einer weitergehenden Modifikation des französischen Umweltschutzgesetzes (code de l'environnement) gesetzt. (...) In der Zwischenzeit gibt Stocamine eine Anzahl weiterer Expertisen zur Möglichkeit des Einschlusses der Sonderabfälle bzw. deren Bergung aus der Tiefe in Auftrag (BMG 2004, 2006, Institut de sécurité 2004, 2006a, 2006b; Mica 2004; Cesame 2006, 2008; usw.). Diese Expertisen beurteilen die Bergung teilweise als technisch anspruchsvoll, sehr zeitaufwendig (BMG 2006, S. 51) aber grundsätzlich umsetzbar (Institut de sécurité 2004, S. 2, 66ff; 2006a, S. 16; 2006b, S. 32ff). Die Langzeitrisiken für den dauernden Einschluss der Abfälle in der Tiefe werden in diesen Expertisen als akzeptabel bezeichnet (BMG 2004, S. 88). Die Kosten der Bergung werden zu dieser Zeit mit 40 bis 65 Millionen Euro angegeben (Institut de sécurité 2004, S. 67; BMG 2006, S. 52), jene des definitiven Einschlusses auf 8 Millionen Euro (Institut de sécurité 2004, S. 67-68). Der Abgeordnete Francis Hillmeyer wird in seiner Eingabe im französischen Parlament (Assemblée Nationale 2005) zu den Kostenunterschieden der beiden betrachteten Varianten nicht ohne Spott bemerken: „Der Preisunterschied dürfte zur Wahl der betonierten Lösung führen. Was ja zu beweisen war!“ (...) Damit sind die Positio-

nen fixiert, welche den Konflikt der verschiedenen Handlungsträger um die Bergung beziehungsweise den definitiven Einschluss der Abfälle in den nächsten gut zehn Jahren prägen werden. Auf der einen Seite werden sich staatliche, wissenschaftliche und industrielle Interessen und Allianzen für den Einschluss der Abfälle stark machen, während die Regionen, ihre Politiker, die Bevölkerung und die organisierte Opposition zunehmend auf die vollständige Bergung der Sonderabfälle aus der Untertagedeponie drängen werden. 2008 wird das Umweltministerium über die regionalen „Generalräte“ eine Expertise veranlassen, welche die „juristischen, technischen und finanziellen Bedingungen“ der zur Debatte stehenden Optionen – dauerhafter Einschluss versus vollständige Bergung der Abfälle – untersuchen sollte. Dieser Bericht der Mineningenieurere Caffet und Sauvalle (Caffet et al. 2010) wird die strittigen Fragen nicht klären. Zum einen schließt der Bericht, dass der Einschluss der Abfälle in einem Zeithorizont von 100 bis 150 Jahren unweigerlich zur Flutung der Untertagedeponie führen (vgl. Cesame 2006, S. 40–42; 2008, S. 63–64) und die Kontamination des Grundwassers via Konvergenzen des Gebirges auf längere Sicht eintreten würde (Caffet et al. 2010, S. 13–16). Zum anderen wäre die Bergung der Abfälle mit erhöhten bergmännischen Risiken und Risiken zur Arbeitssicherheit verbunden (Caffet et al. 2010, S. 12–13). Der Bericht schließt mit der Empfehlung, vor der Einleitung administrativer Prozeduren eine lokale beziehungsweise nationale Debatte zwischen den beteiligten Parteien zu führen. (...) Uneingeschränkte Einigkeit besteht bezüglich der Frage, ob ein sicherer Einschluss langfristig möglich ist. Alle Experten gehen von einer längerfristigen Flutung des Kalireviers via verschlossene Schächte beziehungsweise via diverse Strecken und Abbausohlen aus (Copil 2011, S. 43ff; Mica 2004, S. 143ff, 151ff; Cesame 2006, S. 8ff, 15ff, 26ff; Cesame 2008, S. 26ff; Ineris 2012; Ineris 2013 S. 10–12) sowie dem daraus resultierenden Stofftransport aus der Lagerzone (Cesame 2006, S. 21; Ineris 2012). Die weiteren Diskussionen und Evaluationen dieses Sachverhalts zwischen den diversen beigezogenen Experten führen im Ergebnis zur Teil-Auslagerung einzelner besonders toxischer Abfälle und ihrer Überführung in die Untertagedeponie Sondershausen (Stocamine 2014; Feuga 2010). (...) Stocamine ist von Beginn weg eine Tochtergesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft. Die staatliche oder parastaatliche Organisation und Kontrolle von Betrieben entspricht der Tradition der französischen Industriepolitik. Auch bei der Nutzung des Untergrundes steht dieses Modell im Vordergrund, wie etwa das Beispiel der Kohleindustrie zeigt (Charbonnages de France, 2007 aufgelöst). Mit der 1937 erfolgten Übernahme der „Mines Domaniales de Potasse d’Alsace“ (MDPA) durch den französischen Staat und deren Angliederung an die 2010 aufgelöste Entreprise Minière et Chimique (EMC) wählt der französische Staat ein ähnliches Betreibermodell, das grundsätzlich auf einer parastaatlichen Organisationsstruktur beruht. Die Gesellschaft selber wird im Laufe ihrer kurzen Existenz von rund 20 Jahren mehrfach neu positioniert, zeichnet sich aber in allen Phasen durch große Nähe zum Staat aus. Diese staatsnahe Stellung des Unternehmens ermöglicht es dem Parlament wie auch der zentralen französischen Exekutive bei Bedarf immer wieder direkt in das Geschehen einzugreifen und das in Schwierigkeiten steckende Unternehmen zu stützen und zu refinanzieren. Dies kann für die Kontinuität des Projektes beziehungsweise für die verfolgte Variante des mehrheitlichen Einschlusses der Abfälle als kurzfristiger Vorteil angesehen werden, hat aber den Nachteil, dass Entscheidungsoptionen eingengt werden. Zentral gefällte Entscheide zugunsten eines bestimmten Programms sind damit nur noch beschränkt beeinflussbar. Die Staatsmacht lässt sich von einem einmal definierten Weg kaum mehr abbringen, wie die Entwicklung des Dossiers Stocamine eindrücklich aufzeigt. Auffallend an diesem Organisationsmodell ist zudem die starke Stellung der Zentraladministration in Paris, welche via Präfekt die Genehmigungen erteilt. Schwach aufgestellt ist die Aufsicht, die der regionalen Administration angehört und die den Gang der Ereignisse begleitet, aber kaum zu beeinflussen vermag. Rahmensetzende Gesetzeserlasse: Das Projekt und sein Fortschreiten stützen sich rechtlich im Wesentlichen auf zwei Gesetzeserlasse und einer kleinen, aber grundlegenden Gesetzesänderung ab. Das Gesetz von 1975 definiert den für das Projekt der UTD Stocamine zentralen Begriff der „Reversibilität“ und lenkt den gesamten Prozess damit maßgebend. Im Gesetz über „die Abfallentsorgung und klassierte Anlagen zum Schutz der Umwelt“ vom 13. Juli 1992 wird der zweite maßgebende Begriff der „déchets ultimes“ – also Reststoffe – eingeführt. Diese beiden Begriffe kennzeichnen fortan

den Verlauf des Projektes. Mit der Gesetzesänderung im Jahr 2004 ändert das französische Parlament das Umweltgesetz (code de l'environnement) in einem wesentlichen Punkt: Eine Schließung einer Untertagedeponie kann vorgenommen werden, sofern die Einlagerung seit einem Jahr eingestellt wurde. Mit diesem Schachzug – der ausschließlich auf die UTD Stocamine zielt – umgeht das Parlament die Bestimmungen zur Reversibilität und zur Bergung der eingelagerten Abfälle. Rechtlich und formal gesehen ist der Beschluss nicht anfechtbar. Politisch allerdings untergräbt diese Gesetzesänderung von 2004 das Vertrauen der Standortregion und führt in der Folge zu einer starken Zunahme der Opposition – auch bei den gewählten obersten politischen Vertretern der Region. Wichtige Faktoren in der Organisation, Führung und Umsetzung eines Prozesses: Die Führung des Prozesses steht von Beginn weg unter einem enormen wirtschaftlichen Erfolgsdruck. Der Betrieb der UTD widerspiegelt diese Finanzengpässe eins ums andere Mal: mehrfach dokumentierte Einlagerung nicht zugelassener Abfälle und damit Versagen der Eingangskontrollen; Übergehen von Umweltstandards; Ignorierung von Warnungen außenstehender Akteure; autoritäre Entscheidungen der Direktion; mangelnde Qualitätssicherung, insbesondere was die Sicherheits- und Fehlerkultur angeht (siehe weiter unten); schwache Aufsicht, welche die Missstände nicht registrieren bzw. nicht beheben kann; usw. usf. Der Einlagerungsprozess wird unter Bedingungen fortgeführt, die schon längst eine Einstellung des Betriebs erfordern hätten. Der Brandunfall vom September 2002 ist nicht die Ursache für das Scheitern des Projektes, sondern eine Konsequenz eines grundsätzlich falsch aufgestellten Programms. Fehlentscheidungen pausen sich durch den Prozess durch und begünstigen Abwehrhaltungen gegen grundsätzliche Korrekturen oder den Abbruch des Projektes. Konsequenterweise werden danach die Auflagen zur Rückholung und Bergung der Abfälle nicht befolgt beziehungsweise die in aller Öffentlichkeit abgegebenen Versprechungen nicht eingehalten. Dies dürfte die größte Hypothek für die Zukunft darstellen: nicht alleine deswegen, weil die Abfälle in einer kaum kontrollierbaren Situation im Untergrund verbleiben (siehe unten), sondern weil das Vertrauen in die Tiefenlagerung gefährlicher Abfälle und die Führung solcher Projekte (einmal mehr) untergraben wird. Der Brand von 2002 verändert nichts Wesentliches an der Führung des Projektes. Das manifeste Ziel der Verantwortlichen von Stocamine bleibt es, die Abfälle definitiv vor Ort zu belassen. Praktisch alle in dieser Phase bestellten Expertisen betonen die Risiken und die Schwierigkeiten der Wiederauslagerung der Abfälle. Diese Analysen, Stellungnahmen und Erklärungen stehen in offensichtlichem Kontrast zu den bis dahin gemachten Versicherungen und den abgegebenen Garantien zur Umkehrbarkeit der Entscheide (Reversibilität). Bekannt wird nun auch, dass die effektiv zurückgelegten Gelder nur einen Bruchteil der Auslagerungskosten decken. Zudem klettern im Verlauf der Jahre die von der Projektführung bekanntgegebenen Auslagerungskosten immer weiter in die Höhe. Finanziell ist das Projekt Stocamine ein Desaster für den Staat, der nun für Kosten in dreistelliger Millionenhöhe aufkommen muss. Dennoch wird auch diese Entwicklung keine Umkehr in der Bewertung der Handlungsoptionen und -entscheide mit sich bringen. Die Projektführung arbeitet gezielt auf den definitiven Einschluss der Abfälle hin, was Zweifel und Befürchtungen schürt, dass weitere toxische Abfälle verbotenerweise eingelagert wurden. Bruchsituationen: Die Tabelle 5 zeigt die wichtigen Bruchsituationen im Projekt. Der Brand vom September 2002 ist die offensichtlichste Bruchstelle, da sie das Ende des Projektes Stocamine besiegelt. Nicht zu verkennen ist allerdings, dass der Brand eine direkte Folge wirtschaftlicher Engpässe des Unternehmens ist, die sich direkt auf die umgesetzte Sicherheitskultur auswirken. In letzter Konsequenz wäre das Unternehmen unter den bestehenden Marktbedingungen nicht lebensfähig gewesen. Eine zweite wesentliche Bruchstelle ergibt sich via Gesetzesänderung von 2004. Damit unterhöhlt das Parlament die Reversibilität des Prozesses und ermöglicht dem Unternehmen den definitiven Einschluss der Abfälle. Dieser politische Schachzug, der durch die Intervention eines elsässischen Abgeordneten eingeleitet wird, führt zu massivem Widerstand in der Standortregion und einer über 15 Jahre andauernden Auseinandersetzung zwischen Unternehmen und zentraler staatlicher Administration auf der einen Seite und der regionalen und lokalen politischen Basis und der Bevölkerung auf der anderen. Auch im Falle von Stocamine lassen sich eine starke Pfadabhängigkeit und „lock-in“-Effekte bejahen, die in markantem Gegensatz zu den ursprünglich abgegebenen Bekenntnissen zur Reversibilität stehen. Die wirklichen Gründe für

diese Kehrtwendungen bleiben im Dunkeln. Sicherheitskultur: Die Sicherheitskultur und insbesondere die Fehlerkultur sind im Dossier Stocamine von Beginn weg nicht adäquat umgesetzt. Bereits am zweiten Betriebstag werden Abfälle mit der Anlieferungsnummer 990211 eingelagert, die 2001 auf Weisung des Präfekten wieder ausgelagert werden müssen. Die Gründe dafür bleiben im Dunkeln. Die Intervention des Präfekten 2001 löst jedenfalls keine Überprüfung der Sicherheitskultur und einen neuen Umgang mit den Eingangskontrollen aus. Es bleibt alles beim Alten, wie dies die Ereignisse um den Brand vom September 2002 überdeutlich zeigen. Dass extrem geruchsintensive Materialien – trotz Hinweisen der Transporteure und Warnungen der Belegschaft – die Eingangskontrolle passieren, führt grundlegende Probleme von Entscheidungsstrukturen und -abläufen vor Augen und dokumentiert das Fehlen jeglicher Sorgfaltspflicht. Unter diesen Bedingungen nützen auch die besten Betriebshandbücher nichts. (...).“

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 20. Juli 2022 Nr. UM5-0141.5-13/27/9 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*I. zu berichten,*

*I. was ihr Wissensstand aus welcher Quelle zur hydrogeologischen und geochemischen Situation des ehemaligen elsässischen Kalisalz-Bergwerks respektive der heutigen Untertage-Deponie (UTD) für chemo-toxische Sonderabfälle „Stocamine“ (Wittelsheim bei Mulhouse, Département du Haut-Rhin, Frankreich) ist, insofern ein am KIT Karlsruhe erarbeiteter Bericht des Schweizer Entsorgungsfachmanns Marcos Buser unter Berufung auf französische Gutachten davon ausgeht, „(...) dass der Einschluss der Abfälle in einem Zeithorizont von 100 bis 150 Jahren unweigerlich zur Flutung der Untertagedeponie führen (vgl. Cesame 2006, Seite 40 bis 42; 2008, Seite 63 bis 64) und die Kontamination des Grundwassers via Konvergenzen des Gebirges auf längere Sicht eintreten würde (Caffet et al. 2010, Seite 13 bis 16). (...) „ – im Folgenden zitiert als Buser; Marcos (2017): Short-term und Long-term Governance als Spannungsfeld bei der Entsorgung chemo-toxischer Abfälle. Vergleichende Fallstudie zu Entsorgungsprojekten in der Schweiz und Frankreich: DMS St-Ursanne und das Bergwerk Felsenau (beide Schweiz) und Stocamine (Frankreich). Karlsruhe: ITAS-ENTRIA-Arbeitsbericht 2017-02, Seite 41 ff.;*

Die Untertagedeponie Stocamine befindet sich in einer tertiären Kalisalzformation, circa 23 bis 25 Meter unterhalb der tiefsten Abbausohle des ehemaligen Kalibergwerks und circa 550 Meter unter der Erdoberfläche. Aus Bergwerkshohlräumen in anderen Teilbereichen im „elsässischen Kalibecken“ ist bekannt, dass Grundwasser eindringt und begonnen hat, die bestehenden Hohlräume aufzufüllen. Diese Flutung wird sich größenordnungsmäßig über Jahrhunderte vollziehen (vgl. COPIL Stocamine, Gutachten, Juli 2011, <https://www.grand-est.developpement-durable.gouv.fr/IMG/pdf/COPILfinalallemand.pdf>).

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. was ihr Wissensstand aus welcher Quelle zu den im Mai 2022 in der UTD „Stocamine“ tatsächlich vorhandenen Arten und Mengen an für die Biosphäre problematischen Stoffen ist, sowie ob deren Zusammensetzung den von den damaligen (1991) Betreibern beantragten und 1997 vom Präfekten der Region bewilligten, zu deponierenden Materialien entspricht oder nicht entspricht, vor dem Hintergrund der folgenden, bereits öffentlich verfügbaren Information (insbesondere : Buser, Marcos [2017]: Short-term und Long-term Governance als Spannungsfeld bei der Entsorgung chemo-toxischer Abfälle. Vergleichende Fallstudie zu Entsorgungsprojekten in der Schweiz und Frankreich: DMS St-Ursanne und das Bergwerk Felsenau [beide Schweiz] und Stocamine [Frankreich]. Karlsruhe: ITAS-ENTRIA-Arbeitsbericht 2017-02.);

Laut COPIL (2011) wurden bis September 2002 44 000 Tonnen Abfall in der Untertagedeponie Stocamine eingelagert. Eine ähnliche Abfallmenge (mehr als 42 000 Tonnen) wurde im Rapport d'Information. Mission d'information commune sur le site de stockage souterrain de déchets StocaMine – N° 1239, 18. September 2018, [https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/rapports/micstoc/115b1239\\_rapport-information#](https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/rapports/micstoc/115b1239_rapport-information#) (Assemblée Nationale, 2018) publiziert. Die Größenordnung wurde ebenfalls im zitierten Bericht Buser (2017) angegeben.

Eine nach Abfalltypen differenzierte Auflistung des Stoffinventars mit den jeweiligen Massen wurde in BMG ENGINEERING AG (2013): Evaluation logistique et technique de variantes de réversibilité du stockage, 28. Oktober 2013; <https://www.mdpa-stocamine.org/documentation/index.php/s/2YG6iSXmB3QCHkg#pdfviewer> veröffentlicht. In den Jahren 2014 bis 2017 erfolgte laut dem Bericht der Assemblée Nationale (2018) eine selektive Bergung von etwa 2 400 Tonnen Abfällen Quecksilber und dem Fungizid Ziram.

3. welche Umweltschäden in welchem regionalen Maßstab – insbesondere die Gefährdung von Wasserkörpern und Trinkwasserreservoiren – für die Bevölkerung, die Biosphäre sowie die menschliche Siedlungs- und Wirtschaftsaktivität im Wassereinzugsgebiet des Rheins über welche Zeiträume zu erwarten sind, wenn entsprechend den Prognosen von französischen und Schweizer Experten – vgl. Ziffer 1 – eine Flutung der UTD „Stocamine“ in den kommenden 100 bis 150 Jahren sicher zu erwarten steht (vgl. Buser (2017), sowie der Online-Artikel Buser/Wild (2021) „Erfahrungen mit tiefen Endlagern für chemo-toxische Abfälle 2: Das Projekt Stocamine – der Sündenfall in Sachen ‚Reversibilität‘“, auf der Seite [nuclearwaste.info](http://nuclearwaste.info) – Zitat: „(...) Figur 1: Schematische Darstellung des Problems der Flutung der Mines de Potasse d'Alsace (MDPA): Die Flutung des Lagerbereichs kann entweder durch Schwächezonen entlang der abgeriegelten Zugänge erfolgen oder via abgesenktes unteres Kaliflöz. Dieses wurde nach dem Abbau kontrolliert abgesenkt, wobei die durch die Absenkung generierten Schutthalden offene, und damit Wasser durchlässige Horizonte aufweisen können, die sich mit den kaminartig sich fortsetzenden Schwächezonen über den Lagergalerien kurzschliessen. Die langfristige Flutung von Stocamine wird von allen beigezogenen Expertengremien und Gutachtern allseitig bejaht (...).“

Wie bereits in der Drucksache 17/543 aus dem Jahr 2021 dargelegt, kann bei einer Flutung von Stocamine ein potenzieller Austrag von Schadstoffen in das oberflächennahe elsässische Grundwasser grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden. In welchem Ausmaß eine Verunreinigung des oberflächennahen Grundwassers möglich ist, hängt stark von den von französischer Seite zu treffenden Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen ab.

Der oberflächennahe Grundwasserabstrom aus dem Bereich Wittelsheim erfolgt in die elsässische Rheinniederung und von dort im Wesentlichen über eine längere Strecke rheinparallel nach Norden. Zudem ist mit einer starken Verdünnung zu rechnen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird deshalb nicht davon ausgegangen, dass die Trinkwasserversorgung in Baden-Württemberg in absehbarer Zeit gefährdet wird. Dies gilt auch für andere potenzielle Umweltschäden.

4. in welchem Zeitraum nach ihrem Wissensstand jeweils welche Arten von Sonderabfällen in welchen Mengen bis zu welchem Zieldatum aus der UTD „Stocamine“ entfernt sowie, da es sich nach Kenntnis der Antragsteller um die einzige genehmigte französische Anlage dieser Art handelt, wo diese Sonderabfälle im Anschluss für welchen Zeitraum eingelagert oder auf welche Weise sie definitiv entsorgt werden sollen;
5. ob dabei – vgl. Ziffer 4 – nach ihrem Wissensstand in der UTD „Stocamine“ bei der Bergung eingelagerten Sonderabfalls eine der beiden der vom französischen Umweltministerium eingesetzten Expertenkommission „Comité de Pilotage COPIL“ (Leitungs-Ausschuss) im Juli 2011 als Mehrheitsposition bzw. als Minderheitsposition formulierten Varianten umgesetzt wird, oder gegebenenfalls welche dritte Variante umgesetzt wird – (vgl. Zitat Buser/Wild [2021]: „[...] Mehrheitsposition: Die Mehrheitsposition, welche seitens von zehn Wissenschaftlern gestützt wurde, anerkannte, dass die Bergung der Abfälle grundsätzlich möglich sei. Sie vertrat aber die Auffassung, dass die bergmännischen Risiken für die Bergung aller Abfälle aus Überlegungen des Arbeitsschutzes zu groß seien und daher ein Einschluss (containment) der Abfälle als geologisches Endlager für chemo-toxische Abfälle realisiert werden sollte. Dies obschon auch die Mehrheitsposition es als erwiesen ansah, dass irgendwann in der Zukunft Lauge in das Endlager eindringen und danach ausgestoßen würde und ein definitiver, also dauerhafter Einschluss des Lagerguts damit, nicht akzeptabel“ sei (Figur 1). Die dadurch bedingten möglichen Risiken einer Grundwasserverschmutzung wurden aber als nicht hinreichend relevant betrachtet, um die Räumung des gesamten Lagers zu verfügen. Die Mehrheitsposition empfahl deshalb, die allergifigsten Abfälle – quecksilberhaltige und eventuell andere Abfälle – selektiv (teilweise) auszulagern. Die Mehrheitsposition bekräftigte zudem, dass die Bergung eine teurere Variante darstelle, als das Belassen der Abfälle vor Ort. (...) Minderheitsposition: Die von den beiden Autoren dieses Beitrags vertretene Minderheitsposition geht von der Erfahrung im Umgang mit heutigen Sondermülldeponien sowie den Erfahrungen bei der Ein- und Auslagerung von chemotoxischen Sonderabfällen in deutschen Bergwerken unter Tage aus, die zeigten, dass eine Bergung und Behandlung der Abfälle von Stocamine die von der Umweltbelastung her gesehen sicherste Strategie und auch als kostengünstigstes Szenarium zu betrachten sei. Technisch sei die Bergung trotz erhöhter Konvergenzen durchaus möglich. Erfahrungen beim Sichern von Firsten (Decken) und Paramenten (Seitenwänden) seien Stand der Technik. Die Firste könnten problemlos mit Firstankern (Gewindestangen) gesichert werden. Der Rückbau von Sonderabfalldeponien zeige, dass auch die chemischen Arbeitssicherheitsmaßnahmen beherrscht würden. Robotik käme heute im Bergbau routinemäßig zum Einsatz. Die geborgenen Abfälle könnten daher unter den gegebenen Vorsichtsmaßnahmen umgepackt und den verschiedenen Destinationen (Behandlung, Entgiftung, Umverpackung, Wiedereinlagerung in UTD usw.) zugeführt werden, unter anderem auch in deutschen Untertagedeponien (siehe Anhang 5 der französischen Ausgabe des COPIL-Berichtes von 2011) (...);“

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Während Machbarkeitsstudien mit der eventuellen Rückholbarkeit von weiteren Teilen der verbleibenden Abfälle befasst waren, wurden die Vorbereitungen für den Verschluss der Mine weiter vorangetrieben. Mit Pressemitteilung vom 18. Januar 2021 gab das französische Ministerium für den ökologischen und solidarischen Übergang die Einhausung des Standorts ohne weitere Auslagerung bekannt.

Am 15. Oktober 2021 erklärte das Verwaltungsberufungsgericht Nancy den Präfekturerlass vom 23. März 2017, mit dem die Einlagerung auf unbegrenzte Zeit genehmigt wurde, für nichtig. Daraufhin erfolgte Bestrebungen der französischen Regierung, die vom Gericht gerügte nicht gesicherte Finanzierung der Endlagerung durch entsprechende Änderungen im Haushaltsgesetz sicherzustellen, wurden vom französischen Verfassungsrat am 29. Dezember 2021 für unzulässig erklärt. Ein neuerlicher Erlass der Präfektur vom 28. Januar 2022 sollte einen

neuen Antragsprozess für die Endlagerung einleiten. Ende Mai 2022 hat das Verwaltungsgericht Straßburg einem Antrag der Gebietskörperschaft Elsass und des Vereins Alsace Nature stattgegeben und vorbereitende Baumaßnahmen zur Versiegelung der Mine vorerst gestoppt.

6. *ob, und falls ja – wo, in welcher Menge, welcher Art und über welche Zeiträume seit dem 1. Januar 2001 – französische Sonderabfälle in Anlagen in Baden-Württemberg deponiert wurden sowie ob französische Sonderabfälle, aus der UTD „Stocamine“ ausgelagerte oder auch solche anderer Herkunft (insbesondere der höchsten Gefahrenklasse „0“), künftig in Anlagen in Baden-Württemberg deponiert (unter Angabe der nach aktuell geltendem Recht vorgesehenen Lagerzeit z. B. in einer UTD in Baden-Württemberg) oder endgelagert oder auf eine andere Weise endgültig unschädlich gemacht werden sollen;*
7. *auf welcher Rechtsgrundlage sowie vor dem Hintergrund des Geistes der sogenannten „Autarkieverordnung“ des Landes (welche zumindest bei Siedlungsabfällen einen sogenannten „Mülltourismus“ unterbinden will) und tendenziell knappen Deponiekapazitäten für hierzulande anfallende Sonderabfälle (vgl. Drucksache 14/7290) ein solcher Import – vgl. Ziffer 5 und 6 – von französischen oder anderen in der EU anfallenden Sonderabfällen zum Nutzen von Staaten stattfindet, die selbst nur unzureichende oder keine eigenen Entsorgungskapazitäten für solche Problemstoffe geschaffen haben;*

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Abfälle unterliegen wie jedes Wirtschaftsgut zunächst der Warenverkehrsfreiheit. Dies gilt sowohl für gefährliche als auch für nicht gefährliche Abfälle. Das Verfahren für die Verbringung von Abfällen und die behördliche Kontrolle sind in der VO (EG) 1013/2006 (Verbringungsverordnung für Abfälle, VVA) geregelt. Grenzüberschreitende Abfallverbringungen unterliegen je nach Einstufung des Abfalls, Entsorgungsverfahrens und Empfängerstaats entweder den allgemeinen Informationspflichten oder dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung. Eine Notifizierungspflicht kann sowohl für die Entsorgung von gefährlichen als auch von nicht gefährlichen Abfällen bestehen. Im Fall der Notifizierung wird vor der Entsorgung bei der zuständigen Behörde eine Zustimmung beantragt. Die Behörde prüft dann, ob die Verbringung nach den geltenden Vorschriften durchgeführt werden darf. Weitergehende Kompetenzen, etwa mit dem Ziel einer generellen Beschränkung der Verbringung von Abfällen nach Baden-Württemberg, bestehen nicht. Zuständig für den Vollzug der VVA in Baden-Württemberg ist die SAA Sonderabfallentsorgung GmbH (SAA).

Die Landesregierung befürwortet die in Artikel 16 der Abfallrahmenrichtlinie der EU verankerten „Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Nähe“ und hat diese auch durch Erlass der Autarkieverordnung des Landes deutlich gemacht. Ziel der Autarkieregelung ist es jedoch nicht, den Import von Abfällen aus dem Ausland zu verhindern, sondern die „eigenen“ Abfälle im Land zu halten. Über eine Autarkieregelung kann daher nur ein Exportverbot für die im eigenen Land angefallenen Abfälle ausgesprochen werden, kein Importverbot für im Ausland angefallene Abfälle.

Anders als die Siedlungsabfallentsorgung ist die „Sonderabfallentsorgung“ auf überregionale, großräumige Einzugsgebiete ausgerichtet. Alle größeren Sonderabfallentsorger sind daher bundes- und europaweit vernetzt. Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle gibt es bereits seit vielen Jahren bundesweite und – in einigen Bereichen – auch Staatsgrenzen überschreitende Lösungen bzw. Entsorgungswege. Die Landesregierung unterstützt derartige Kooperationen, die ein länderübergreifendes Sicherungsnetz mit nahen Entsorgungswegen ermöglichen und hat zuletzt im September 2020 seine strategische Partnerschaft mit Bayern im Bereich der Sonderabfallentsorgung ausgebaut. Aufgrund dieser Partnerschaft ist es baden-württembergischen Abfallerzeugern beispielsweise möglich, Kapazitäten zur Sonderabfall-Verbrennung in Bayern zu nutzen. Weitere Kooperationen zugunsten der heimischen Abfallerzeuger bestehen mit Hessen.

Sowohl die Importe als auch die Exporte mit dem europäischen und außereuropäischen Ausland werden, soweit sie der Notifizierungspflicht unterliegen, erfasst und nach Art. 21 VVA der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Bei der Aufbereitung und Veröffentlichung der Daten sind der Schutz personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und die jeweiligen Aufbewahrungsfristen zu beachten. Welche Mengen an gefährlichen Abfällen aus Frankreich importiert wurden, kann der Broschüre „SAA-Daten“ entnommen werden.

Ob konkret Abfälle aus „Stocamine“ nach Baden-Württemberg importiert wurden, ist der Landesregierung nicht bekannt.

*8. welche Deponierungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten sie für in Baden-Württemberg anfallende Sonderabfälle (unter tabellarischer Auflistung nach Problemstoffen und deren vorgesehener Behandlungsweise) künftig vorgesehen hat, welche ähnlicher Art sind wie die derzeit in der UTD „Stocamine“ befindlichen Sonderabfälle, sobald im Jahr 2028 die Kapazitäten der UTD Heilbronn ausgefüllt sind bzw. aus rechtlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen;*

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat keine Kenntnis darüber, welche Arten von Abfällen konkret in „Stocamine“ abgelagert sind. Es wird auf die Angaben unter I. 2. verwiesen. Die Landesregierung geht jedoch davon aus, dass in Baden-Württemberg als einem Industriestandort eine ganze Bandbreite unterschiedlicher Abfälle anfällt, welche mit solchen, die in Frankreich anfallen, vergleichbar sind.

Zu den konkret in Baden-Württemberg anfallenden gefährlichen Abfällen veröffentlicht die SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH jedes Jahr eine Statistik, in welcher die anfallenden Mengen nach Abfallkapitel, mengenbedeutsame Abfälle nach Abfallschlüssel und die Entsorgungswege dargestellt sind (siehe Broschüre „SAA-Daten“).

Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen stehen in Baden-Württemberg eine Vielzahl von Anlagen zur Verfügung. Dies umfasst Anlagen zur Verbrennung, Ablagerung, Behandlung und Lagerung. Die Ablagerung von Abfällen ist auf Deponien der Klasse DK I bis DK III (oberirdisch), auf Deponien der Klasse IV (untertage) und im Bergversatz (untertage) möglich. Der größte Teil der anfallenden gefährlichen Abfälle wird verbrannt oder behandelt. Beispielsweise wurden im Jahr 2020 von den in Baden-Württemberg entsorgten gefährlichen Abfällen nur 22 Prozent abgelagert.

Die Kapazitäten der Untertagedeponie Heilbronn sind dabei ein wichtiger Baustein. Der Betreiber plant derzeit die Errichtung einer neuen Untertagedeponie am Standort Heilbronn. Nach den Planungen soll diese in 2029 ihren Betrieb aufnehmen und damit die wegfallende Kapazität der bisherigen Deponie ersetzen. Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat am 28. Juli 2020 im Kabinett über die Entsorgungssituation, die bestehende Infrastruktur im Land sowie über die Planungen für eine Nachfolgedeponie im Bereich der gefährlichen Abfälle am Standort Heilbronn berichtet und die politische Unterstützung für das Vorhaben zugesagt (siehe hierzu auch die Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 28. Juli 2020).

In Baden-Württemberg anfallende gefährliche Abfälle werden auch außerhalb des Landes entsorgt. Im Gegenzug werden auch außerhalb des Landes angefallene Abfälle in baden-württembergischen Anlagen entsorgt.

*9. ob nach ihrer Kenntnis das am 17. Oktober 2021 von „SWR aktuell“ vermeldete Urteil des französischen Berufungsgerichts Nancy, welches den Betreibern die Räumung der UTD „Stocamine“ mutmaßlich von allen Sonderabfällen auferlegt, Rechtskraft hat oder noch revidiert werden kann;*

Ob das Urteil des Berufungsgerichts Nancy Rechtskraft hat, ist der Landesregierung nicht bekannt. Nach ihrer Kenntnis ist gegen eine Entscheidung des Beru-

fungsgerichts in der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Cour administrative d'appel) grundsätzlich die Revision zum Staatsrat (Conseil d'Etat) möglich.

*10. wie sich die hydrogeologische und geochemische, gegebenenfalls auch die seismologische Situation der UTD Heilbronn vor dem Hintergrund der Situation der elsässischen UTD „Stocamine“, welche ebenfalls ein Salzbergwerk ist, darstellt – mithin für welchen Zeitraum die UTD Heilbronn über das Jahr 2028 sicher gewährleisten kann, die dort eingelagerten Sonderabfälle vom Kontakt mit Biosphäre und Trinkwasserreservoir fernzuhalten;*

Für die Untertagedeponie Heilbronn belegt der gutachterliche Langzeitsicherheitsnachweis, dass bis zum Wiedereintreten eines Gleichgewichtszustandes zwischen umgebendem Gebirge, verfüllter Deponie und komprimiertem Deponiematerial kein Kontakt des Abfalls mit der Biosphäre (einschließlich Trinkwasserreservoir) zu besorgen ist. Für diesen Nachweis wurde als oberer Schrankenwert ein Nachweiszeitraum von 10 000 Jahren angesetzt. Das eingebrachte Material wird dann vollständig von Salz umschlossen und die Konvergenzen abgeschlossen sein. Auch wenn eine Verbindung zu rezenten Grundwasserleitern nicht besteht und auch für die nahe geologische Zukunft (einige 100 000 Jahre) auszuschließen ist, würde selbst ein Eindringen von Fluiden in den Deponiekörper nach dem Erreichen des Gleichgewichtszustandes nicht zu einem Kontakt mit der Biosphäre führen, da diese Fluide aufgrund fehlender Konvergenzen nicht wieder ausgepresst werden könnten.

## II.

- 1. proaktiv und schnellstmöglich Maßnahmen zu ergreifen, um das Ausmaß der von dem gescheiterten Projekt UTD „Stocamine“ ausgehenden Gefahren für die Umwelt sowie für das menschliche Leben und Gesundheit, insbesondere für den menschlichen Trinkwasserbedarf, wissenschaftlich zu erforschen und Art und Größenordnung solcher Gefahren abzuschätzen;*
- 2. festzustellen, ob durch die UTD „Stocamine“ bereits Baden-Württemberg betreffende Umweltschäden eingetreten und nachweisbar sind, und diese zu bilanzieren;*
- 3. aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse abzuschätzen, welche Zivilschutzmaßnahmen und welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt notwendig sind, und solche Maßnahmen für den Fall vorzubereiten, dass – z. B. durch einen Unfall – Schadstoffe aus der UTD „Stocamine“ in die Biosphäre austreten*
- 4. alsbald möglich Maßnahmen zur Erkundung und Vorbereitung der Genehmigung von Anlagen zu schaffen, in denen über das Jahr 2028 hinaus in Baden-Württemberg und Deutschland anfallender chemo-toxischer Sonderanfall sicher deponiert oder, besser noch, endgültig unschädlich gemacht werden kann;*
- 5. dem Landtag über die langfristige Sicherheit der UTD Heilbronn und über deren Perspektiven über das Jahr 2028 hinaus zu berichten;*

Die Ziffern 1 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam behandelt.

Wie bereits dargelegt, wird momentan nicht von einer Gefährdung des Trinkwassers oder anderer Umweltmedien ausgegangen, weswegen die allgemeine Grund- und Trinkwasserüberwachung als ausreichend angesehen wird. In Baden-Württemberg sind zudem bisher keine von Stocamine ausgehenden Umweltschäden eingetreten bzw. nachweisbar. Grundsätzlich kann es keine Verunreinigung des Grundwassers geben, solange die Sole nicht die Stollen der Untertagedeponie Stocamine erreicht (vgl. COPIL, 2011). Die bestehenden Monitoring- und Schutzmaßnahmen zur Grundwasserüberwachung und Sicherung der Trinkwasserversorgung werden kontinuierlich überprüft sowie fortlaufend an neue Erkenntnisse angepasst und optimiert.

Ergänzend ist für Einzugsgebiete von Grundwasserfassungen zur Trinkwassergewinnung entsprechend dem für die Trinkwasserversorgung relevanten allgemein anerkannten technischen Regelwerk ein Risikomanagement erforderlich. Mit Umsetzung der Trinkwasser-Richtlinie 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 in nationales Recht werden Risikobewertung und Risikomanagement für die Einzugsgebiete von Entnahmestellen zur Trinkwassergewinnung für die Wasserversorgungsunternehmen verpflichtend. Die von den hier in Rede stehenden Risiken für ihre Einzugsgebiete betroffenen Wasserversorgungsunternehmen werden dies berücksichtigen.

Betreiber von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Betreiber von Kleinanlagen mit Abgabe an Dritte sind gesetzlich verpflichtet, vorsorgende Maßnahmen für Fälle zu treffen, in denen die Wasserversorgung sofort zu unterbrechen ist, da eine akute Schädigung der Gesundheit zu erwarten ist und die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung erfolgen muss. Darüber hinaus müssen sie für solche Fälle einen Alarmierungsplan vorhalten, der darstellt, welche Stellen zu informieren sind und wer zur Übermittlung welcher Information verpflichtet ist. Dieser sogenannte Maßnahmenplan soll Meldewege und Handlungsoptionen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten aufzeigen, muss spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage vorliegen und ist mindestens alle drei Jahre auf seine Aktualität zu prüfen.

Der Begriff „chemo-toxischer Sonderabfall“ ist im deutschen und europäischen Abfallrecht nicht definiert. Unterschieden wird zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Ein Abfall wird dann als „gefährlich“ bezeichnet, wenn er eine oder mehrere Eigenschaften aufweist, die in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) aufgeführt sind, also z. B. explosiv, brandfördernd oder entzündbar ist. Im Übrigen wird auf die Antwort unter I. 8. verwiesen.

- 6. den Import chemo-toxischer Sonderabfälle nach Baden-Württemberg entsprechend dem Geist der sogenannten baden-württembergischen Autarkie-Verordnung, welche den Export baden-württembergischen Siedlungsabfalls verbietet und im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaftsweise „Mülltourismus“ aktiv verhindern will, mit rechtlichen Mitteln abzuwehren – es soll keine Situation entstehen, in welcher ein europäisches Flächenland seine problematischen Abfälle nach Baden-Württemberg exportiert und selbst keine adäquate Entsorgung organisiert, während die hiesigen Deponiekapazitäten aus praktischen oder aus rechtlichen Gründen begrenzt sind und die hiesige Wirtschaft bei der Entsorgung vorrangig Planungssicherheit braucht;*
- 7. sich in bilateralen oder multilateralen Konsultationen auf allen geeigneten politischen Ebenen (z. B. im Oberrheinrat, über ihre Landesvertretungen, über den Bundesrat, über ihre Kontakte zur Bundesregierung und zu EU-Einrichtungen) bei französischen Stellen mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die von der elsässischen UTD „Stocamine“ ausgehenden Umweltgefahren schnellstmöglich und einvernehmlich mit der französischen Seite, deren Stellen das Problem verursacht haben, gelöst wird und die französische Seite auch für die Kosten der Lösung aufkommt. Die Einbeziehung der Schweizer Seite ist dabei wünschenswert; Der Kenntnisstand der Landesregierung zu Vorhaben und Maßnahmen insbesondere der französischen Seite soll dabei stets aktuell sein; Wenn möglich, sollen verbindliche bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen getroffen werden;*
- 8. den Landtag laufend zu informieren, wenn sich zu den Punkten II. 1. bis II. 8. neue Entwicklungen ergeben.*

Die Ziffern 6 bis 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam behandelt.

Die Landesregierung setzt sich fortwährend auf den geeigneten politischen Ebenen für eine umfassende grenzüberschreitende Zusammenarbeit ein. Im Rahmen des jährlich stattfindenden deutsch-französischen Behördengesprächs mit der Préfecture du Haut-Rhin etwa thematisiert das Regierungspräsidium Freiburg stets

den erforderlichen Schutz des Grundwassers im Zusammenhang mit der Untertagedeponie Stocamine. Da die Deponie Stocamine allein auf französischem Hoheitsgebiet liegt, sind die tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten deutscher oder europäischer Stellen allerdings begrenzt.

Wie bereits dargelegt, steht die Landesregierung im Austausch mit den französischen Behörden und behält die aktuellen Entwicklungen im Auge.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft